## 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rehna

## vom 05. August 2013

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBI. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323, 324), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 20.06.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rehna vom 24.03.1998 erlassen:

## Artikel 1 - Änderung der Satzung

- 1. Der § 5 (Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
- "1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Granulat) zu streuen. Die Verwendung von zertifizierten Auftausalzen ist nur bei besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. Eisregen und an besonders gefährlichen Stellen (z. B. Fußgängerüberwege, Treppen, Gefäll- oder Steigungsstrecken) gestattet. Die Verwendung dieser Auftaumittel ist in diesen Fällen auf ein unumgängliches Mindestmaß (max. 10 g/m²) zu beschränken."
- b) In Absatz 2 Nr. 4 werden die letzten beiden Sätze ersatzlos gestrichen.

## Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rehna, den 05.08.2013

Oldenburg Bürgermeister Siegel Siegel ORDWESTINK

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.